



HESSISCHER LANDTAG

22. 02. 2017

Plenum

Dringlicher Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE

**betreffend Wohnsitzauflagen für Flüchtlinge sind mit Menschenrechten
unvereinbar und behindern die Integration - Hessen darf "diskriminierende"
Regelung nicht einführen**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag bekräftigt, dass das Menschenrecht auf Freizügigkeit unterschiedslos auch für Flüchtlinge gelten muss, und lehnt daher Wohnsitzauflagen und Zuzugsverbote, wie sie durch den neuen § 12a des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht werden, entschieden ab. Solche diskriminierenden Vorschriften erschweren Integrationsprozesse.
2. Der Hessische Landtag ist der Überzeugung, dass die Landesregierung von der ihr in §12a des Aufenthaltsgesetzes eingeräumten Möglichkeit, durch eine landesrechtliche Regelung Geflüchteten ihren Wohnort vorzuschreiben, keinen Gebrauch machen darf. Vielmehr müssen rechtliche Spielräume des Landes genutzt werden, um den betroffenen Menschen zumindest hessenweit die Freiheit bei der Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
3. Der Hessische Landtag erinnert die Landesregierung dringend an die Absichtserklärung des Ministerpräsidenten Volker Bouffier vom 31.03.2014, sich durch den Beitritt zur "Koalition gegen Diskriminierung" für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einzusetzen. Wohnsitzauflagen und Zuzugsverbote für bestimmte Personengruppen sind mit diesem Ziel unvereinbar.

Begründung:

Mit dem im August 2016 in Kraft getretenen sogenannten Integrationsgesetz wurde die Freizügigkeit von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und ähnlichen Gruppen anerkannter Schutzsuchender massiv eingeschränkt.

Diese Personengruppen sind gem. dem neuen § 12a Abs. 1 AufenthG verpflichtet, drei Jahre lang in dem Bundesland zu wohnen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind.

Die weitere Konkretisierung der Wohnsitzauflagen auf der Landesebene liegt in der Verantwortung der Landesregierungen, die landesrechtliche Regelungen erlassen und so den erlaubten Wohnort auf eine bestimmte Gemeinde beschränken können.

Betroffenen kann zur angeblichen "Vermeidung sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung" auch untersagt werden, an einem bestimmten Ort zu wohnen. Zulässig soll ein solches Zuzugsverbot insbesondere dann sein, "wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird" (§12a Abs. 4 AufenthG).

Wohnsitzauflagen und Zuzugsverbote für Geflüchtete werden von Bürgerrechts- und Flüchtlingsorganisationen sowie den Wohlfahrtsverbänden scharf kritisiert. Laut Pro Asyl haben Wohnungsleerstand und Wohnungsnot ihre Gründe in der Abwanderung junger Menschen. "Ausgerechnet Flüchtlinge nun dazu zu zwingen, ihr neues Leben genau dort zu beginnen, wo Einheimische wegen mangelnder Zukunftschancen abwandern, ist integrationspolitisch gedacht geradezu absurd."

Laut dem PARITÄTISCHEN Hessen ist es in hohem Maße diskriminierend, bestimmten Bevölkerungsgruppen den Zuzug in die Ballungsräume zu verwehren. Ausländische Gemeinschaften in Ballungszentren könnten neu ankommenden Flüchtlingen als Anknüpfungspunkte dienen und

die Integration erleichtern. "Um die Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit Wohnraum zu gewährleisten, sind vielmehr massive Investitionen in den öffentlich geförderten Wohnungsbau erforderlich."

Die Hessische Landesregierung wird laut Bericht der FAZ vom 24.01.2017 spätestens im April über die Einführung einer Wohnsitzauflage für Flüchtlinge entscheiden. In den Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden geht es offenbar nur noch um die Details einer solchen Regelung.

Wiesbaden, 21. Februar 2017

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen